

Gesundheitsinformation für den beruflichen Umgang mit Lebensmitteln

Vorerst keine Belehrungen nach Infektionsschutzgesetz (§ 43 IfSG) mehr im Gesundheitsamt Bremerhaven.

(Stand 01.04.2020)

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Einbindung der Mitarbeiter/innen des Gesundheitsamtes in die Bewältigung der Coronapandemie finden **ab sofort und bis auf Weiteres** im Gesundheitsamt Bremerhaven **keine Belehrungen nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes mehr** statt.

Für diese Zeit wird die Belehrung des Gesundheitsamtes **durch die** bisher schon erforderliche **erstmalige Belehrung durch den Arbeitgeber oder Dienstherren ersetzt**, die üblicherweise erstmalig unmittelbar nach Aufnahme der Beschäftigung/Tätigkeit und im Weiteren alle 2 Jahre stattfinden muss. Die Teilnahme an dieser Belehrung ist vom Arbeitgeber schriftlich zu dokumentieren.

Nach Abklingen der Coronakrise werden wir die Erstbelehrungen durch das Gesundheitsamt nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dann nachholen. Die Arbeitgeber/Dienstherren werden gebeten, eine Liste der dokumentierten Arbeitgebererstbelehrungen dem Gesundheitsamt zu übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 590 – 235 1 (Frau Derichs) gern zur Verfügung.

Siehe hierzu Anlage: „**Übergangsbescheinigung zur Erstbelehrung gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz**“